

Betrifft: Ansuchen um Erteilung der Konzession zur Errichtung und zum Betrieb einer neuen Filialapotheke in 2352 Gumpoldskirchen – Mag. pharm. Silvia Huber-Sirk

Kundmachung auf der Homepage der Österreichischen Apothekerkammer vom 22. Oktober 2024

GZ: MDA5-S-244/001

Kundmachung

der Bezirkshauptmannschaft Mödling über ein Ansuchen um Erteilung der Konzession zur Errichtung und zum Betrieb einer neuen Filialapotheke in 2352 Gumpoldskirchen, Wiener Straße 92.

Gem. § 48 Apothekengesetz (ApG), wird verlautbart, dass Frau Mag. Pharm. Silvia Huber-Sirk, wohnhaft in 2371 Hinterbrühl, Waldgasse 39, nach den Bestimmungen des § 46 Apothekengesetz (ApG) die Erteilung der Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden Filialapotheke in **2352 Gumpoldskirchen, Wiener Straße 92**, mit dem Standort

Gemeindegebiet 2352 Gumpoldskirchen

beantragt hat.

Im Verfahren über die Neuerrichtung haben folgende Personen Parteistellung:

1. Konzessionsinhaber
2. bei als Personengesellschaft betriebenen öffentlichen Apotheken die Gesellschaft, vertreten durch den Konzessionsinhaber;
3. Pächter;
4. Fortbetriebsberechtigte gemäß § 15 Abs. 2
5. Insolvenzverwalter
6. behördlich bestellte verantwortliche Leiter
7. gemäß § 29 Abs. 3 und 4 betroffene Ärzte
8. Mitbewerber
9. mit der Vertretung der Verlassenschaft betraute Personen

Es wird darauf hingewiesen, dass innerhalb von sechs Wochen, vom Tag der Verlautbarung an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling schriftlich Einwendungen gegen die Neuerrichtung eingebracht werden können. Die Parteistellung endet, sofern innerhalb der Einspruchsfrist keine Einwendungen erhoben werden. § 42 Abs. 3 und 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, gilt.

Für den Bezirkshauptmann

Pressler

